

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Reutlingen  
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum  
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs  
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (BGL. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) i.V.m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29.04.2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) zuletzt geändert durch VO (EU) 2017/1389 der Kommission vom 26. Juli 2017 (EU Abl. L 195 S. 9) wird verordnet:

**§ 1**

**Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
  - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a) steht
  - c) Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild
  - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
  - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
  - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern
  - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in der jeweils geltenden Fassung
  - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen

- i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen)
- j) weitere in der Anlage angeführte Tatbestände.

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenscheidung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft.

## **§ 5 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Reutlingen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 20.01.2017 wird mit Wirkung vom 28.02.2019 aufgehoben.
- (2) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Reutlingen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 20.01.2017 anzuwenden.

Reutlingen, den 07.02.2019

gez.  
Thomas Reumann  
Landrat

**Anlage zur**  
Rechtsverordnung des Landratsamtes Reutlingen  
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen  
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs  
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)  
vom 07.02.2019, gültig ab 01.03.2019

**Amtliche Untersuchungen**

**1. Betriebe mit bis zu 150 oder weniger Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt**

	Gebühr je Tier
Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	
1.1 Einhufer	34,80 €
1.2 Rind/Kalb	22,10 €
1.3 Schwein/Ferkel	14,30 €
1.4 Schaf/Ziege	8,10 €
1.5 Bakteriologische Untersuchung einschließlich Laborkosten	46,50 €

**2. Betriebe mit 151 bis 400 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt**

	Gebühr je Tier
Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	
2.1 Einhufer	28,70 €
2.2 Rind/Kalb	17,80 €
2.3 Schwein/Ferkel	12,30 €
2.4 Schaf/Ziege	6,60 €
2.5 Bakteriologische Untersuchung einschließlich Laborkosten	46,50 €

**3. Betriebe mit 401 bis 600 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt**

	Gebühr je Tier
Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	
3.1 Einhufer	23,90 €
3.2 Rind/Kalb	14,60 €
3.3 Schwein/Ferkel	10,50 €
3.4 Schaf/Ziege	5,50 €

3.5	Bakteriologische Untersuchung einschließlich Laborkosten	46,50 €
-----	--	---------

**4. Betriebe mit mehr als 600 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt**

	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung	Gebühr je Tier
4.1	Einhufer	19,50 €
4.2	Rind/Kalb	11,40 €
4.3	Schwein/Ferkel	9,20 €
4.4	Schaf/Ziege	4,40 €
4.5	Bakteriologische Untersuchung einschließlich Laborkosten	46,50 €

**5. Hausschlachtung**

	Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
5.1	Einhufer	
5.1.1	ohne Lebendbeschau	39,00 €
5.1.2	mit Lebendbeschau	39,90 €
5.2	Rind/Kalb	
5.2.1	ohne Lebendbeschau	25,70 €
5.2.2	mit Lebendbeschau	26,60 €
5.3	Schwein/Ferkel	
5.3.1	ohne Lebendbeschau	18,50 €
5.3.2	mit Lebendbeschau	19,40 €
5.4	Schaf/Ziege	
5.4.1	ohne Lebendbeschau	11,70 €
5.4.2	mit Lebendbeschau	12,50 €
5.5	Farmwild ohne Schwarzwild	
5.5.1	ohne Lebendbeschau	15,60 €
5.5.2	mit Lebendbeschau	16,50 €
5.6	Als Farmwild gehaltenes Schwarzwild	
5.6.1	ohne Lebendbeschau	27,00 €
5.6.2	mit Lebendbeschau	27,80 €
5.7	Bakteriologische Untersuchung einschließlich Laborkosten	46,50 €

<b>6.</b>	<b>Zuschläge zu den Tätigkeiten, für die nach Tarifvertrag die Stückvergütung gilt</b>	
6.1	Zuschlag, wenn die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag durchgeführt wird (außer bei Ziffer 5.)	je Tier ab 01.03.2018 2,86 € ab 01.03.2019 2,95 € ab 01.03.2020 2,98 €
6.2	Zuschlag, wenn die Untersuchung, zumindest aber die Fleischuntersuchung, auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird	80 %
6.3	Zuschlag, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht	80 %
6.4	Zuschlag, wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann	80 %
6.5	Zuschlag, wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird	50 %
<b>7.</b>	<b>Gesonderte Trichinenuntersuchung bei Haarwild</b>	
7.1	Untersuchung während der Dienstzeit	Gebühr je Tier
7.1.1	Probenentnahme durch Jagdausübungsberechtigten	10,70 €
7.1.2	Probenentnahme durch amtlichen Tierarzt, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung	13,70 €
7.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz
7.2.1	Probenentnahme durch Jagdausübungsberechtigten	37,30 €
7.2.2	Probenentnahme durch amtlichen Tierarzt, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung	41,70 €
<b>8.</b>	<b>BSE-Untersuchung</b>	Gebühr je Probe
	(Probenahme einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten), zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung, abzüglich des EU-Zuschusses	
8.1	In Betrieben nach Ziffer 1., 2. und 5.	28,00 €
8.2	In Betrieben nach Ziffer 3. und 4.	23,50 €

<b>9.</b>	<b>Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb und im Schlachtbetrieb</b>	Gebühr je angefangene Viertelstunde 22,50 €
<b>10.</b>	<b>Farmwild und frei lebendes Wild</b>	
10.1	Farmwild	Gebühr je Tier
10.1.1	Schlachtetieruntersuchung im Herkunfts- oder Schlachtbetrieb	9,90 €
10.1.2	Fleischuntersuchung	9,90 €
10.2	Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild (Kanin- chen, Haar- und Federwild)	9,90 €
<b>11.</b>	<b>Hygieneüberwachung</b>	
	in Zerlege-, Schlacht-, Verarbeitungs- oder sonstigen Betrieben	Gebühr je angefangene Viertelstunde 22,50 €
	<b><u>Sonstige Leistungen</u></b>	
<b>12.</b>	<b>Amtliche Bescheinigungen</b>	
12.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	Gebühr je angefangene Viertelstunde 22,50 €
12.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je angefangene Viertelstunde 22,50 €
<b>13.</b>	<b>Überwachung von Fleischsendungen aus ande- ren Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirt- schaftsraum</b>	Gebühr je angefangene Viertelstunde 22,50 €
<b>14.</b>	<b>Amtshandlungen nach der EG-TSE- Ausnahmeverordnung</b>	
	in Zerlege-, Schlacht-, Verarbeitungs- oder sonstigen Betrieben	Gebühr je angefangene Viertelstunde 22,50 €
<b>15.</b>	<b>Für sonstige von der zuständigen Behörde ange- ordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.</b>	